

## **Satzung in der aktuellen Fassung vom 29.12.2022**

### **Satzung des gemeinnützigen Vereins „FamilienMut“**

#### **Satzung**

##### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „FamilienMut“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen, der Verein führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### **§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden; die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung; die Förderung des Tierschutzes; Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnütziger Zwecke;

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Begleitung des in Abs.2 genannten Personenkreises durch Ehrenamtliche bei Behördengängen sowie zu Bildungs- und Weiterbildungen
- b) Unmittelbare Beteiligung an Kooperationen, Partnerschaften und Netzwerken zur Realisierung der Vereinszwecke und Aufgaben sowie deren unmittelbare Verbreitung und Bekanntmachung, Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Hilfsorganisationen,
- c) Unterhaltung von Sammelstellen und Verteilung von Sachgütern,
- d) Übernahme von Aufgaben in der Auslandshilfe, insbesondere durch die Durchführung von Hilfsgüterlieferungen, Notversorgungen und Evakuierungen von und für Menschen und Tiere in Krisengebieten,

- e) Bewahrung von Kunst und Kultur durch Errichtung von Ausstellungen, Bibliotheken und Begegnungsstätten in Zusammenarbeit mit kulturellen Institutionen,
  - f) Förderung des freiwilligen Engagements durch Netzwerkarbeit, Durchführung ehrenamtlicher Deutschkurse für Ausländer, Bewerbungstrainings zur Unterstützung bei der Arbeitssuche sowie Veranstaltungen zum Zwecke des Spracherwerbs und der kulturellen Teilhabe,
  - g) Aus-, Fort- & Weiterbildung für Ehrenamtliche in allen Aufgabenbereichen des Vereins zur besseren Unterstützung für die in Abs. 2 genannte Personengruppe,
  - h) Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins entstehen. Soweit pauschale Aufwandsentschädigungen und Vergütungen gewährt werden, müssen sie angemessen sein.
  5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Vermögensbindung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und zur Förderung kultureller Zwecke.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

4. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche oder juristische) Person oder jede Personengesellschaft sein, die als Voraussetzung im Sinne des Vereinszwecks handelt. Die Vollendung des 18. Lebensjahres wird vorausgesetzt.
5. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach eigenem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragssteller nicht begründen.
6. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft entbindet von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen. Das Ehrenmitglied kann sich freiwillig an beschlossenen Umlagen beteiligen.

### **§5 Ende der Mitgliedschaft**

4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.

5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Der Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.

## **§6 Mitgliedsbeitrag und Umlagen**

5. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
6. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und/oder Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
7. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge und/oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
8. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§7 Vorstand**

13. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
14. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
15. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - i) Die Einberufung und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - j) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - k) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - l) die Aufnahme neuer Mitglieder.
16. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
17. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
18. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

## **§8 Mitgliederversammlung**

9. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
  - m. Änderungen der Satzung,
  - n. die Festsetzung (der Aufnahmegebühr und) der Mitgliedsbeiträge,
  - o. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - p. die Wahl und die Abberufung des Vorstands,
  - q. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - r. die Auflösung des Vereins.
10. Mindestens einmal im Jahr und innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, gewöhnlich per Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
11. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Die Vorstandsvergütungen befinden sich in einer angemessenen Höhe.
12. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
13. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung von dem Stellvertretenden geleitet.
14. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
15. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über die Änderung des Zwecks bedingt die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung ist die Mehrheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
9. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

## **§9 Sitzungsberichte**

4. Über die Vorstands- und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind. Diese sind auch in digitaler Form zulässig.

5. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/derer Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter(in) und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom/von der Protokollführer(in) und vom/von der Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen.
6. Protokolle können nach sieben Tagen nach Sitzung von Mitgliedern eingesehen werden.

## **§10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorstandsvorsitzende und sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter(in) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.